Kantonsrat St.Gallen 51.22.93

Interpellation Thalmann-Kirchberg / Sailer-Wildhaus-Alt St.Johann / Cozzio-Uzwil (32 Mitunterzeichnende) vom 20. September 2022

## Windenergieplanung Kanton St.Gallen: Beschleunigung der Inkraftsetzung

Schriftliche Antwort der Regierung vom 8. November 2022

Linus Thalmann-Kirchberg, Martin Sailer-Wildhaus-Alt St.Johann und Bruno Cozzio-Uzwil erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 20. September 2022 nach dem aktuellen Stand der Windenergieplanung im Kanton St.Gallen. Sie möchten insbesondere wissen, welchen Anteil Windenergie leisten kann, wann die Umsetzung der Planung in den kantonalen Richtplan vorgesehen ist, wie der Einbezug der betroffenen Gemeinden und der Bevölkerung geschehen soll und welche möglichen Massnahmen zur Verfahrensbeschleunigung bestehen.

## Die Regierung antwortet wie folgt:

Im Mai 2017 hat das Schweizer Stimmvolk das revidierte Energiegesetz (SR 730.0; abgekürzt eidg EnG) zur Umsetzung der Energiestrategie 2050 angenommen. Ein Pfeiler der Energiestrategie 2050 ist der Ausbau der erneuerbaren Energien. Bis im Jahr 2050 soll u.a. die Windenergieproduktion in der Schweiz auf 4'300 GWh je Jahr ausgebaut werden und so rund sieben Prozent des gesamtschweizerischen Strombedarfs decken. In Art. 10 eidg EnG wurde auch der Planungsauftrag an die Kantone erteilt, die geeigneten Gebiete für die Windkraftnutzung im kantonalen Richtplan festzulegen. Gleichzeitig wurde diese Planungspflicht und der Planungsauftrag auch in Art. 8b des Bundesgesetzes über die Raumplanung (SR 700; abgekürzt RPG) verankert.

Damit die Schweiz die Ziele der Energiestrategie 2050 erreicht, müssen zusätzliche erneuerbare Energiequellen erschlossen werden. Windenergie ist in der Schweiz noch wenig genutzt, hat aber ein erhebliches Potenzial: Windenergieanlagen leisten einen Anteil von rund zwei Drittel ihrer produzierten Energie im Winterhalbjahr. Sie ergänzen damit die Solarstromproduktion ideal und stärken die Versorgungssicherheit im Winter. Zudem macht die Windenergie die Schweiz von Stromimporten unabhängiger.

Im «Konzept Windenergie»¹ legt der Bund die Rahmenbedingungen zur Planung von Windenergieanlagen für die nachgelagerten Planungsebenen fest. Die Kantone berücksichtigen dieses Konzept bei der Überarbeitung ihrer Richtpläne und sorgen dafür, dass ihre Richtpläne den Konzeptaussagen nicht widersprechen. Das Konzept Windenergie gibt dabei den Rahmen für den stufengerechten Einbezug der Bundesinteressen vor. Die Kantone verfügen in ihrer Richtplanung über einen Ermessenspielraum im Umgang mit der Festlegung von Windenergiegebieten. Die Regierung beschloss daher im Juli 2019, gestützt auf die oben erwähnten übergeordneten Rahmenbedingungen (Energiestrategie 2050, Energiegesetzgebung, Konzept Windenergie), eine kantonale Windenergieplanung zu erarbeiten.

Abrufbar unter www.are.admin.ch/are/de/home/raumentwicklung-und-raumplanung/strategie-und-planung/konzepte-und-sachplaene/konzepte/konzept-windenergie.html.

## Zu den einzelnen Fragen:

- Die Regierung ist sich bewusst, dass die Festlegung geeigneter Gebiete für die Nutzung von Windenergie eine anspruchsvolle Aufgabe ist. In den vergangenen Monaten wurde daher eine fachliche Grundlage für die stufengerechte Interessenabwägung geschaffen, in der die relevanten Nutzungs- und Schutzinteressen für mögliche Standorte eruiert, bewertet und gegeneinander abgewogen werden. Die Grundlagenarbeiten stützen sich auf die Energiestrategie 2050, das Konzept Windenergie des Bundes und die sogenannte Matrix «Schutzinteressen / Nutzungsinteressen» des kantonalen Richtplans (Koordinationsblatt Windenergieanlagen). In der Interessenabwägung wurden sowohl Bundesinteressen gemäss dem Konzept Windenergie als auch kantonale Interessen berücksichtigt. Gestützt auf die Grundlagenarbeit und die Matrix wurden konkrete Eignungsgebiete identifiziert. Die Regierung hat die Grundlagenarbeit einschliesslich angewandter Methodik sowie die ermittelten Eignungsgebiete im November 2021 zur Kenntnis genommen und das Bau- und Umweltdepartement beauftragt, die Planung (Detailplanung mit Steckbriefen je Eignungsgebiet, Verfassen Planungsberichts und Entwurf Koordinationsblätter für den kantonalen Richtplan) weiterzuführen sowie die Gemeinden und die Bevölkerung anschliessend über die Grundlagenarbeit, die Ergebnisse und das weitere Vorgehen zu informieren.
- 2. Das Konzept Windenergie des Bundes geht von einem Beitrag des Kantons St.Gallen an die Zielerreichung von 130 bis 400 GWh/a aus. Eine grobe Abschätzung des maximalen Produktionspotenzials bei einer vollständigen Realisierung aller ermittelten Eignungsgebiete ergibt ein Potenzial von rund 600 GWh/a. Allerdings kann nicht davon ausgegangen werden, dass für alle Eignungsgebiete konkrete Projektabsichten bestehen und alle Eignungsgebiete den weiteren für einen Bau von Windenergieanlagen erforderlichen Planungsprozess (einschliesslich Umweltverträglichkeitsprüfung) erfolgreich durchlaufen.
  - In der Botschaft zum VI. Nachtrag zum Energiegesetz (22.19.03) hat die Regierung bis zum Jahr 2030 einen Ausbau der jährlichen erneuerbaren Energieproduktion (Wärme und Strom) um wenigstens 1'100 GWh/a festgehalten. Dazu soll die Windenergie einen Beitrag von rund 80 GWh/a leisten. Ausgehend davon und gestützt auf die aktuellen Abklärungen strebt die Regierung für das Jahr 2035 eine jährliche Windenergieproduktion von 100 GWh/a und für das Jahr 2050 eine Produktion von 300 GWh/a an, was in Abhängigkeit von Anlagegrösse und Anlagetyp rund 30 bis 60 Einzelanlagen entspricht.
- 3./4. Die Eignungsgebiete wurden im ersten Schritt gestützt auf gesetzliche Vorgaben, fachliche Überlegungen und gemäss den Anforderungen des Konzepts Windenergie des Bundes ermittelt. Der Regierung ist es aber ein grosses Anliegen, den betroffenen Gemeinden und Regionen, aber auch den Projektentwicklern vor der formalen Mitwirkung und Vernehmlassung die Ergebnisse der Grundlagenarbeiten zum Richtplan vorzustellen, deren Anliegen zu prüfen sowie Fragen und Ideen aufzunehmen. Ebenso wird die Bevölkerung vor der Mitwirkung und Vernehmlassung umfassend informiert werden.

Derzeit wird ein umfassendes Kommunikationskonzept erarbeitet, das im 1. Quartal 2023 umgesetzt wird. Mit einer breiten und offenen Kommunikation soll gegenüber den Gemeinden sowie gegenüber der Bevölkerung verständlich und nachvollziehbar aufgezeigt werden, weshalb die im Richtplan bezeichneten Gebiete für die Nutzung der Windenergie am besten geeignet sind. Nebst der Umsetzung im Richtplan soll aber auch dargelegt werden, welche Schritte bis zu einer möglichen Realisierung einer Windenergieanlage notwendig sind und wie sich dort die Gemeinden und die Bevölkerung einbringen können.

Die anschliessende Vernehmlassung zum Entwurf der Richtplananpassung gemäss Art. 4 Abs. 2 RPG wird nach Freigabe durch die Regierung voraussichtlich auch im ersten Quartal

2023 starten. Gleichzeitig wird der Richtplanentwurf dem Bund zur Vorprüfung gemäss Art. 10 Abs. 3 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (SR 700.1; abgekürzt RPV) unterbreitet.

Die Gemeinden und die Bevölkerung sollen ihre Interessen im Rahmen der Mitwirkung zur Richtplananpassung 23 einbringen, welche die Überarbeitung des Koordinationsblatts «Windenergieanlagen» vorsieht. Die Regierung wird die Ergebnisse der Mitwirkung bei der definitiven Umsetzung in den Richtplan in ihre Erwägungen einbeziehen.

Danach ist folgender zeitlicher Ablauf geplant: Auswertung des Mitwirkungsverfahrens und Bereinigung des Entwurfs im dritten Quartal 2023, Erlass der Richtplananpassung 23 durch die Regierung ebenfalls im dritten Quartal 2023 und Genehmigung durch den Bundesrat voraussichtlich im ersten Quartal 2024.

5. Das Planungs- und Baugesetz (sGS 731.1; abgekürzt PBG) sieht für die Wahrung kantonaler oder wesentlicher regionaler Interessen den kantonalen Sondernutzungsplan vor (Art. 32 PBG). Da es sich bei den im Richtplan festgesetzten Eignungsgebieten sogar um solche von nationalem Interesse handelt, will die Regierung vom kantonalen Sondernutzungsplan Gebrauch machen.

Die Verfahrensdauer ist zum grössten Teil von den bundes- und kantonalrechtlichen Verfahrensvorgaben abhängig. Eine massgebliche Verfahrensbeschleunigung ist daher nur möglich, wenn auf eidgenössischer oder kantonaler Ebene die Gesetzgebung angepasst wird (z.B. kombiniertes Verfahren bei einem kantonalen Sondernutzungsplan, wie dies nach altem Baugesetz noch möglich war). Da zurzeit entsprechende Bestrebungen auf Bundesebene laufen, sieht die Regierung aktuell noch keinen Handlungsbedarf.